



A7-0429/2012

19.12.2012

EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit
(13582/2012 – C7-0323/2012 – 2012/0120(NLE))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Matthias Grootte

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	6
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (13582/2012 – C7-0323/2012 – 2012/0120(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (13582/2012),
 - in Kenntnis des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit, das am 15. Oktober 2010 am Schluss der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP/MOP5) in Nagoya vom Plenum verabschiedet und am 11. Mai 2011 von der Union unterzeichnet wurde (13583/2012),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 192 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0323/2012),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0429/2012),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Vorgeschichte des Vorschlags

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) ist am 29. Dezember 1993 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 19 Absatz 3 des CBD und nach mehreren Arbeitsgruppensitzungen wurde das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt als Zusatzvertrag zum CBD am 29. Januar 2000 angenommen und ist am 11. September 2003 in Kraft getreten. Dieses internationale Vertragswerk bietet auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips einen Rechtsrahmen für die sichere Verbringung, Handhabung und Verwendung lebender veränderter Organismen, die mit Hilfe der modernen Biotechnologie erzeugt wurden und die sich möglicherweise nachteilig auf den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und auf die menschliche Gesundheit auswirken könnten.

Nach Artikel 27 des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit beschloss die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung (COP/MOP1) ein Verfahren zur Erarbeitung internationaler Regeln und Verfahren im Bereich der Haftung und Wiedergutmachung für Schäden, die durch die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen entstehen. Auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP/MOP5) in Nagoya, Japan, fand der Kompromiss, der mit dem Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit abschließend erzielt worden war, einstimmige Unterstützung der EU, da er sich mit den Standpunkten, die innerhalb der EU ausgehandelt worden waren, und den Verhandlungsrichtlinien der Kommission deckte. Am 15. Oktober 2010 wurde das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit am Schluss der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP/MOP5) vom Plenum verabschiedet – ein Erfolg!

Der Rat begrüßte den Abschluss des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2010. Im Einklang mit dem Beschluss des Rates vom 6. Mai 2011 wurde das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit von der Europäischen Union am 11. Mai 2011 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.

Ziel

Das *Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über biologische Vielfalt* ist ein internationales Abkommen, das die Verbringung lebender veränderter Organismen aus moderner Biotechnologie von einem Land in ein anderes regelt. In diesem Protokoll wird ein Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage geschaffen, mit dem sichergestellt werden soll, dass ein Land vor Genehmigung der Einfuhr solcher Organismen ausreichend unterrichtet ist und in voller Kenntnis aller Umstände seine Entscheidung treffen kann. Im Protokoll wird auf das Vorsorgeprinzip in Grundsatz 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung verwiesen und dieses Prinzip noch einmal bekräftigt. Vorgesehen ist außerdem eine Informationsstelle für biologische Sicherheit, um

den Austausch von Informationen über lebende veränderte Organismen zu ermöglichen und die Staaten bei der Umsetzung des Protokolls zu unterstützen.

In Grundsatz 13 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992 werden die Staaten aufgefordert, innerstaatliche Rechtsvorschriften in Bezug auf die Haftung und Entschädigung zu schaffen und zusammenzuarbeiten, um das Völkerrecht im Bereich der Haftung und Entschädigung für nachteilige Auswirkungen von Umweltschäden weiterzuentwickeln.

Im Rahmen des Protokolls von Cartagena geht es bei der Haftung und Wiedergutmachung um die Frage, was passieren soll, wenn die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen Schäden verursacht. Das *Zusatzprotokoll über Haftung und Wiedergutmachung*, das 2010 auf der COP/MOP5 in Nagoya angenommen wurde, sieht internationale Regeln und Verfahren in Bezug auf die Haftung und Wiedergutmachung für Schädigungen der Artenvielfalt vor, die durch lebende veränderte Organismen hervorgerufen wurden.

Das Zusatzprotokoll konzentriert sich hauptsächlich auf administrative Verfahren und Anforderungen in Bezug auf Abhilfemaßnahmen für den Fall, dass durch lebende veränderte Organismen ein Schaden entsteht, der den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt beeinträchtigt. Hierbei sind auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen.

Die Vertragsparteien sind gemäß dem Zusatzprotokoll verpflichtet, durch neue oder bereits bestehende nationale Rechtsvorschriften Regeln und Verfahren festzulegen, die solchen Schäden Rechnung tragen. Sie müssen für Abhilfemaßnahmen sorgen, mit denen Schäden verhütet oder gemindert werden oder die Artenvielfalt wiederhergestellt wird. Die Vertragsparteien müssen den Unternehmer, der die direkte oder indirekte Kontrolle über die fraglichen lebenden veränderten Organismen hat, verpflichten, geeignete Abhilfemaßnahmen für den Fall eines Schadens oder der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadens zu ergreifen, was insbesondere in vielen Entwicklungsländern ein Novum darstellt.

In der Europäischen Union sind die Bestimmungen des Cartagena-Protokolls in zahlreichen EU-Vorschriften über biologische Sicherheit umgesetzt, deren Grundpfeiler in allen Fällen das Vorsorgeprinzip ist. Die Haftungsbestimmungen des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur sind durch die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden abgedeckt, die das „Verursacherprinzip“ zugrunde legt, wonach im Fall von Umweltschäden der Verursacher zahlen muss.

Auf der COP/MOP 5 wurde außerdem beschlossen, dass zusätzliche Entschädigungsmaßnahmen getroffen werden können, wenn die Kosten für die im Zusatzprotokoll vorgesehenen Abhilfemaßnahmen nicht gedeckt sind, und dass diese Maßnahmen Vorkehrungen beinhalten können, die von der COP-MOP erst noch zu erörtern sind. Darüber hinaus hat die COP-MOP die Vertragsparteien eindringlich aufgefordert, beim Aufbau und/oder der Stärkung von Humanressourcen und institutionellen Kapazitäten in Bezug auf die Umsetzung des Zusatzprotokolls zusammenzuarbeiten, und ihnen nahegelegt, dies bei der Gestaltung der bilateralen, regionalen und multilateralen Unterstützung für

Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu berücksichtigen.

Erklärung der Europäischen Union

Gemäß Artikel 34 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt unterliegt jedes Protokoll der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Gemäß Absatz 3 dieses Artikels müssen die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch das betreffende Protokoll erfassten Angelegenheiten erklären. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Kommission eine Erklärung verfasst, die diesem Vorschlag als Anhang beigelegt ist.

Darin erklärt die Europäische Union, dass sie aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere aufgrund seines Artikels 191, befugt ist, internationale Übereinkommen zu schließen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen umzusetzen.

Die Europäische Union erklärt darüber hinaus, dass sie bereits rechtliche Instrumente zu sämtlichen im Zusatzprotokoll geregelten Angelegenheiten eingeführt hat, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind.

Fazit des Berichterstatters

Das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung trägt wesentlich dazu bei, die Ziele des Übereinkommens über biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zu verwirklichen. Ebenso wie die europäische Umwelthaftungsrichtlinie von 2004 befasst sich dieses Zusatzprotokoll speziell mit der Haftung und Entschädigung für Schäden, die durch lebende veränderte Organismen verursacht wurden.

Der Berichterstatter befürwortet den Beschluss des Rates, der im Namen der Europäischen Union das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Union fallen, billigt.

Der Berichterstatter begrüßt es, dass die meisten Mitgliedstaaten das Zusatzprotokoll unterzeichnet haben, und fordert sie auf, es zügig zu ratifizieren.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	18.12.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 58 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sandrine Bélier, Milan Cabrnock, Martin Callanan, Nessa Childers, Tadeusz Cymański, Esther de Lange, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Edite Estrela, Karl-Heinz Florenz, Gerben-Jan Gerbrandy, Matthias Groote, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Dan Jørgensen, Karin Kadenbach, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Jo Leinen, Peter Liese, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Miroslav Ouzký, Vladko Todorov Panayotov, Antonia Parvanova, Andres Perello Rodriguez, Pavel Poc, Frédérique Ries, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Kārlis Šadurskis, Horst Schnellhardt, Richard Seiber, Theodoros Skylakakis, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Salvatore Tatarella, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber, Marina Yannakoudakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Margrete Auken, Jutta Haug, Jiří Maštálka, Judith A. Merkies, Miroslav Mikolášik, Giancarlo Scottà, Alda Sousa, Andrea Zannoni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Emine Bozkurt, Reinhard Bütikofer, Jean Lambert, Csaba Sógor, Josef Weidenholzer